

Wer ist für den Bach zuständig?

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

vielleicht haben Sie sich auch schon mal gefragt, wer sich um die Gewässer in ihrem Ort kümmert. Wer ist eigentlich zuständig?

Die Zuständigkeit wird in den Wassergesetzen, dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes sowie dem Sächsische Wassergesetz (SächsWG), geregelt. Und wer ist laut diesen Gesetzen jetzt zuständig für Gewässer? Das ist entweder die **Gemeinde** oder die **Landestalsperrenverwaltung des Freistaat Sachsen (LTV)**. Die Gemeinden betreuen die **Gewässer 2. Ordnung** (kleinere Gewässer), während die LTV für **Gewässer 1. Ordnung** (größere Gewässer) verantwortlich ist. Welche genau das sind, steht im „Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung“.

Doch was bedeutet Zuständigkeit? Welche Aufgaben sind damit verbunden? Der Zuständige ist Träger der Unterhaltungslast und damit unter anderem verpflichtet:

- das Gewässerbett zu erhalten (auch zur Gewährleistung des erforderlichen Wasserabflusses),
- die Ufer, idealerweise durch die Erhaltung bzw. die Pflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, zu erhalten und falls notwendig diese für den erforderlichen Wasserabfluss freizuhalten,
- das Gewässer in einem Zustand zu erhalten, welcher den Anforderungen an den Rückhalt bzw. die Abfuhr von Wasser, Geschiebe (Sohlmaterial), Schwebstoffen und Eis entspricht und
- die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu **verbessern**.

Die Zuständigkeit der Gemeinde oder der LTV beschränkt sich hierbei auf das Gewässerbett und die Ufer. Das wirft natürlich die Frage auf, wo das Ufer beginnt und endet. Dies wird im Sächsischen Wassergesetz geregelt. Das Ufer ist der Bereich zwischen dem mit Wasser durchflossenen Bach oder Fluss und der Böschungsoberkante. Wenn die Böschungsoberkante nicht klar erkennbar ist, wird der mittlere Hochwasserstand als Uferlinie genutzt.

An das Ufer grenzt der sogenannte Gewässerrandstreifen an. Da sich diese Flächen außerhalb des Ufers befinden, sind Gemeinde oder LTV auch nicht mehr zuständig. Hier liegt die Zuständigkeit zur Pflege und Entwicklung beim Flächeneigentümer. Ausnahmen sind Ufermauern, für die unterschiedliche Zuständigkeiten gelten können.

Ausführliche Informationen zu den Funktionen des Gewässerrandstreifens erhalten Sie im Internet unter: <https://www.wasser.sachsen.de/gewaesserrandstreifen-21116.html>

Wir haben Ihnen die Thematik in der beigefügten Darstellung schematisch dargestellt.

Was bedeutet das nun also für **Anlieger**? Sie können von Maßnahmen betroffen sein. So kann es beispielsweise notwendig sein für die Gewässerunterhaltung ein Grundstück zu betreten oder zu befahren, um das Gewässer zu erreichen. Anlieger und Eigentümer müssen dies dulden. Jedoch muss der Unterhaltungspflichtige dies rechtzeitig vorher ankündigen.

Für Fragen wenden Sie sich gerne an den zuständigen Unterhaltungslastträger, den im Landkreis zuständigen Fachberater Gewässer oder die untere Wasserbehörde des Landkreises.

Dieser Text entstand in Zusammenarbeit der Fachberater und Fachberaterinnen Gewässer des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und der unteren Wasserbehörde des Landkreises.

Rechtliche Grundlage bzw. Gesetze (zum Nachlesen):

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts bzw. Wasserhaushaltsgesetz (kurz WHG)
- Sächsisches Wassergesetz (kurz SächsWG)